

Benutzungsordnung für die Kornscheune

Im Dorfe 27, 21644 Sauensiek

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sauensiek in seiner Sitzung am 03.06.2002 folgende Satzung über die Benutzung der Kornscheune beschlossen.

Artikel 1

Folgende Räume stehen zur Nutzung zur Verfügung:

- 1. großer Jugend-/Altenraum (54 m²)**
- 2. kleiner Jugend-/Altenraum (31 m²)**
- 3. Flur**
- 4. Küche**
- 5. WC Damen**
- 6. WC Herren**

§ 1

1. Grundsätzlich stehen die Räume der Kornscheune für alle Veranstaltungen der Gemeinde Sauensiek und der Samtgemeinde Apensen, der Kirchengemeinde Apensen, der Dorfjugend, dem Altenkreis, der Freiwilligen Feuerwehr sowie sämtlichen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde zur Verfügung. Eine Nutzung auswärtiger Vereine und Verbände ist auf Antrag möglich.
2. Ausnahmsweise sind das Haus und das Gelände für private Veranstaltungen zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss
3. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen der Weisungsbefugten ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen Räumen der Kornscheune untersagt.
5. Kraftfahrzeuge (Kfz) müssen grundsätzlich auf dem Parkplatz abgestellt werden. Das Befahren mit Kfz bis vor die Eingangstüren oder das Befahren und Abstellen der Kfz auf dem übrigen Vietshofgelände ist verboten. Falsch abgestellte Kfz können kostenpflichtig entfernt werden.
6. Fahrräder, Roller oder sonstige Fahrzeuge, wie zum Beispiel Kindertraktoren, müssen außerhalb des Gebäudes abgestellt werden.
7. Für Drittschäden übernimmt die Gemeinde Sauensiek keinerlei Haftung.

§ 2

1. Die Überlassung der Räume, sofern nicht durch den Belegungsplan geregelt, ist mindestens 10 Tage vorher beim Bürgermeister zu beantragen. Etwaige Veränderungen bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen sind vom Veranstalter selbst zu besorgen. Eine Absprache ist vorher mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu treffen.
2. Die Überlassung der Räume an Minderjährige ist grundsätzlich nur bei geeigneter Beaufsichtigung möglich.
3. Der Schlüssel für die Räume wird vorher gegen Unterschrift im Gemeindebüro herausgegeben. Der Schlüsselinhaber haftet für alle Schäden, die während der Veranstaltung an den Gebäuden oder dem Inventar entstehen.
4. Im Anschluss an die Veranstaltung ist der vor Veranstaltungsbeginn vorgefundene Zustand wieder herzustellen. Mutwillige Zerstörungen gehen immer zu Lasten der Nutzer.

§ 3

Für kommunale Veranstaltungen, Veranstaltungen der Kirchengemeinde Apensen, der Dorfjugend, des Altenkreises, der Freiwilligen Feuerwehr sowie sämtlicher Vereine und Verbände wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Für private Veranstaltungen wird jeweils eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 60 € erhoben. Sofern die Räumlichkeiten danach nicht vom Veranstalter selbst gereinigt werden, sind die anfallenden Kosten – nach Aufwand – zu erstatten.

Artikel 2

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Sauensiek, den 02.12.2003

Gemeinde Sauensiek
Der Bürgermeister

Suhr